Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8333**

16. Wahlperiode 03. 03. 2008

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Omid Nouripour, Josef Philip Winkler, Rainder Steenblock, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/8094 –

Europäische Integrationspolitik

Vorbemerkung der Fragesteller

I.

Auf ihrem Ratstreffen im Juni 2007 forderten die Justiz- und Innenministerinnen und -minister der Europäischen Union – im Nachgang des informellen Treffens der für Integrationsfragen zuständigen Ministerinnen und Minister der EU am 10. und 11. Mai 2007 in Potsdam – die nationalen Kontaktstellen in der EU für Integration auf, Folgendes zu prüfen:

- Konzepte und Ansätze in Bezug auf Mitwirkung und Staatsbürgerschaft;
- den möglichen Nutzen gemeinsamer europäischer Integrationsmodule zur Förderung des Spracherwerbs und der Partizipation von Zuwanderinnen und Zuwanderern;
- Maßnahmen zur Verbesserung des Bildes von Zuwanderung in der Öffentlichkeit;
- Maßnahmen zur Vorbeugung von sozialer Entfremdung und Radikalisierung sowie
- Ausarbeitung gemeinsamer Indikatoren und Indizes zur Bewertung der Ergebnisse der Integrationspolitik der Mitgliedstaaten.

Die Ergebnisse dieser Prüfaufträge sollen erneut auf Ministerinnen- und Ministerebene in der zweiten Hälfte dieses Jahres ebenso evaluiert werden wie die Erfahrungen mit dem „Europäischen Jahr des interkulturellen Dialogs 2008“ (EU-Ratsdokument 10267/07, vom 13. Juni 2007).

Der Bundesminister des Innern Dr. Wolfgang Schäuble begrüßte diese fünf Prüfaufträge als Resultate eines „äußerst fruchtbaren“ Treffens in Potsdam (BMI-Pressemitteilung vom 11. Mai 2007).

Diese Einschätzung überrascht. Schließlich wurden in Potsdam elementare Bestandteile der längst beschlossenen Integrationsagenda der Europäischen Union einfach ausgeklammert, z. B.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 28. Februar 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

- Förderung einer umfassenden und gleichberechtigten Eingliederung in den Arbeitsmarkt;
- Förderung eines – gerade im Hinblick auf Deutschland – deutlich durchlässigeren Bildungswesens;
- Liberalisierung von Aufenthalts- und Nachzugsregelungen;
- Förderung einer aktiven Gleichstellung und Antidiskriminierungspolitik.

II.

Die Rolle der Europäischen Union bei der Entwicklung einer kohärenten europäischen Integrationspolitik wurde in den letzten Jahren immer wieder durch die Politik Deutschlands in Frage gestellt.

So stellte Bundesinnenminister Dr. Wolfgang Schäuble in Potsdam klar: „Die Integration von Zuwanderern ist vorrangig eine nationale Aufgabe (…) Der Gemeinschaftsvertrag sieht im Titel zur Asyl- und Einwanderungspolitik keine ausdrückliche europäische Zuständigkeit für Integrationsmaßnahmen vor.“ (BMI-Pressemitteilung vom 10. Mai 2007).

Mit dem Reformvertrag wird sich dies aber in Zukunft ändern. So heißt es zwar in Artikel 79 Abs. 4 des im Dezember 2007 unterzeichneten Reformvertrages der Europäischen Union, dass die EU keine Maßnahmen beschließen dürfe, die die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten harmonisieren würden. Die von der EU zu beschließenden Maßnahmen dürften lediglich die Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Integration legal aufhältiger Drittstaatsangehörigen „fördern und unterstützen“.

Allerdings haben sich die Mitgliedstaaten darauf geeinigt, der EU eine Gesetzgebungskompetenz in originären Fragen der Integrationspolitik zuzuweisen. Denn in Artikel 79 Abs. 2 des EU-Reformvertrages heißt es, dass das Europäische Parlament und der Rat zur „Entwicklung einer gemeinsamen Einwanderungspolitik“ u. a. „Maßnahmen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln [und] zur Familienzusammenführung“ beschließen sowie die „Rechte von solchen Drittstaatsangehörigen festlegen [soll], die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, einschließlich der Bedingungen, unter denen sie sich in den anderen Mitgliedstaaten frei bewegen und aufhalten dürfen.“

Bei den in Artikel 79 Abs. 2 aufgeführten Tatbeständen handelt es sich zweifellos um elementare Bestandteile von Integrationspolitik. Es kommt also immer darauf an, wie man Integrationspolitik definiert, ob damit lediglich Spracherwerb u. Ä. gemeint ist – oder eben auch z. B. die Gewährung von sicheren Aufenthaltsrechten und effektiven Partizipationsmöglichkeiten.

III.

Die diesbezügliche Beschlusslage der Europäischen Union ist eindeutig: Sowohl in den hierfür maßgeblichen Schlussfolgerungen des Gipfels von Tampere (1999) und des Gipfels von Thessaloniki (2003), wie auch in der „Gemeinsamen Integrationsagenda“ des Rates (EU-Ratsdokument 14390/05) und in allen entsprechenden Mitteilungen der Europäischen Kommission (zuletzt im Dritten Jahresbericht über Migration und Integration; KOM(2007) 512 endg. vom 11. September 2007) wurden folgende Aspekte immer wieder bekräftigt:

- Der umfassende und multidimensionale Ansatz europäischer Integrationspolitik, der folgende Themenkomplexe umfasst: Beschäftigung und wirtschaftliche Teilhabe, Bildung und Sprachausbildung, Gesundheit und soziale Dienste, Fragen der Wohnungs- und Städtepolitik sowie Kultur und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.
- Die Zuständigkeit der EU für Fragen des Aufenthaltsrechts, der Familienzusammenführung sowie der Gleichstellungs- und Antidiskriminierungspolitik.

Auf dieser Grundlage hatte der Rat „Justiz und Inneres“ bereits drei Jahre zuvor (im November 2004) 11 gemeinsame integrationspolitische Grundprinzipien

beschlossen (EU-Ratsdokument 14615/04). Integration ist nach Ansicht des Rates demnach

1. ein dynamischer und zweiseitiger Prozess des gegenseitigen Entgegenkommens aller. Dieser Prozess basiert auf
2. der Achtung der Grundwerte;
3. der Eingliederung in den Arbeitsmarkt;
4. dem Erwerb von Grundkenntnissen der Sprache, der Geschichte und der Institutionen der Aufnahmegesellschaft;
5. einem durchlässigen Bildungswesen;
6. einem gleichberechtigten Zugang zu den Institutionen sowie zu öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen;
7. einem interkulturellen Dialog;
8. der Achtung der Vielfalt der Kulturen und des Rechts auf freie Religionsausübung;
9. der demokratischen Teilhabe von Einwanderinnen und Einwanderern;
10. dem Querschnittsansatz staatlicher Integrationspolitik sowie
11. der Entwicklung gemeinsamer Ziele und Indikatoren für einen Evaluierungsmechanismus der Integrationspolitik der Mitgliedstaaten.

Die Europäische Kommission hatte ein Jahr später versucht, diese Integrationsprinzipien des Rates in einer Mitteilung (KOM-Mitteilung(2005) 389 endg. vom 1. September 2005) zu operationalisieren.

Auch das Europäische Parlament hat sich in Hinblick auf eine verbesserte Integrationsförderung innerhalb der EU positioniert. So schlagen die Europaabgeordneten in einer Entschließung zur Integration von Zuwanderern vom 6. Juli 2006 (P6_TA-PROV(2006)0318) über das vom Rat und von der Europäischen Kommission Vorgeschlagene hinausgehend u. a. Folgendes vor:

- Liberalisierung des Staatsangehörigkeitsrechts, um die Zahl von Einbürgerung zu erhöhen;
- Schaffung einer europäischen Zivilbürgerschaft, die langaufhältigen Drittstaatsangehörigen ein aktives und passives Wahlrecht ermöglichen sollte;
- Veränderungen im Familiennachzugsrechts, um nachgezogenen Ehegattinnen und ihren Kindern so früh wie möglich einen vom Stammberechtigten unabhängigen Aufenthaltsstatus und einen schnellstmöglichen, eigenständigen Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen;
- integrationsbezogene Maßnahmen der Mitgliedstaaten nicht nur für Flüchtlinge zu intensivieren, sondern auch für Asylsuchende.

IV.

Innerhalb der EU wurden in der letzten Zeit einige neue integrationspolitische Instrumente geschaffen:

So wurde z. B. im Juni 2007 der „Europäische Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen“ (EIF) eingerichtet (2007/435/EG; vgl. ABl. L 168/30 vom 28. Juni 2007).

Die EU hat in den EIF für den Zeitraum 2007 bis 2013 Mittel in Höhe von 825 Mio. Euro eingestellt.

Die EU möchte hiermit innerhalb von vier Säulen Maßnahmen zur verbesserten Integration von Drittstaatsangehörigen fördern:

1. Maßnahmen zur Umsetzung der 11 gemeinsamen integrationspolitischen Grundprinzipien des Rates (Maßnahmen zur Sprach- und Bildungsförderung, zur Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Teilhabe – sowie Maßnahmen zur „Vorintegration in den Herkunftsländern“, die allerdings in den Grundprinzipien des Rates gar nicht enthalten sind);

2. Entwicklung von Indikatoren und Bewertungsmethoden zur Messung von Integrationsfortschritten;
3. Aufbau integrationspolitischer Kapazitäten, Koordinierung und Aufbau interkultureller Kompetenz in den Mitgliedstaaten auf allen Regierungsebenen;
4. Austausch von Erfahrungen, bewährten Praktiken und Informationen zwischen den Mitgliedstaaten.

Ende Dezember 2007 veröffentlichte die Bundesregierung ihr Mehrjahresprogramm für den EIF (www.bamf.de/cln_006/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Downloads/EIF/Antragsverfahren2007/070-mehrjahresprogramm,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/070-mehrjahresprogramm.pdf).

Daraus wird zweierlei ersichtlich:

- Deutschland erhält aus dem EIF folgende Mittelzuweisungen: 2007: 10,4 Mio. Euro; 2008: 10,8 Mio. Euro; 2009: 15,4 Mio. Euro; 2010: 16,8 Mio. Euro; 2011: 21,4 Mio. Euro; 2012: 27,0 Mio. Euro; 2013: 30,5 Mio. Euro (Gesamt: 132,3 Mio. Euro).
- Die Bundesregierung möchte die Deutschland zustehenden Mittel zwischen den vier Schwerpunktbereichen des EIF wie folgt aufteilen:
  - Priorität 1: 63 Mio. Euro (47 Prozent)
  - Priorität 2: 31 Mio. Euro (24 Prozent)
  - Priorität 3: 19 Mio. Euro (13 Prozent)
  - Priorität 4: 12,5 Mio. Euro (9 Prozent)

Zu berücksichtigten ist, dass grundsätzlich 7 Prozent der deutschen EIF-Mittel pauschal für Verwaltung und technische Unterstützung veranschlagt werden.

Im Ergebnis sollen also (wenn die Verwaltungskosten sowie die Säulen 2, 4 und (zumindest partiell) Säule 3 zusammenrechnet werden), über 40 Prozent der EIF-Mittel für Maßnahmen verausgabt werden, die der Integration von Zuwanderinnen und Zuwandern entweder gar nicht oder bestenfalls mittelbar zugute kommen.

Neben dem Integrationsfonds hat die Europäische Kommission darüber hinaus im letzten Jahr bereits die zweite Auflage des „Handbuchs zur Integration für Entscheidungsträger und Praktiker" veröffentlicht. Dieses wurde in Zusammenarbeit mit den nationalen Kontaktstellen unter Mitwirkung regionaler/lokaler Behörden und nichtstaatlicher Akteure erstellt. Diese zweite Ausgabe entwickelte anhand der 11 gemeinsamen integrationspolitischen Grundprinzipien des Rates sog. Schlüsselthemen:

- Förderung eines integrationspolitischen Querschnittansatzes,
- Implementierung erfolgreicher Integrationsmodell in Regelangebote,
- Integration und Wohnen im städtischen Umfeld,
- Wirtschaftliche Integration.

Und schließlich entwickelt die Europäische Kommission derzeit eine allgemein zugängliche Website, um einen strukturierten integrationspolitischen Erfahrungs- und Informationsaustauschs zu unterstützen. Diese soll in diesem Jahr verfügbar sein.

Die Europäische Kommission hat zudem auch eine „Hochrangige Gruppe von Expertinnen und Experten auf dem Gebiet der sozialen Integration von Zuwanderinnen und Zuwandern und deren vollen Eingliederung in den Arbeitsmarkt" eingesetzt. Dieses 10-köpfige Gremium, das unter Leitung von Dr. Rita Süssmuth arbeitete, legte im Dezember 2007 seine Empfehlungen vor (Ethnic Minorities in the Labour Market – An Urgent Call for Better Social Inclusion). Zunächst verweist diese 122 Seiten umfassende Studie eine Zusammenstellung sog. best practices.

- Im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts wird das 2006 reformierte Staatsangehörigkeitsecht Portugals gelobt. Als vorbildlich im Hinblick auf die Zulassung von Mehrstaatigkeit wird die Rechtslage in Belgien, Frankreich, Irland und Großbritannien hervorgehoben.
- Im Hinblick auf die Möglichkeiten der politischen Teilhabe von Drittstaatsangehörigen wird auf das diesem Personenkreis z. B. in Schweden zustehende aktive und passive kommunale Wahlrecht lobend hingewiesen.
- Großbritannien, vor allem aber auch Schweden und die Niederlande bieten besonders attraktive Integrations- und Sprachkurse an.
- Die Zugangsmöglichkeiten zum privatwirtschaftlichen Arbeitsmarkt sind in Spanien und Schweden besonders vorteilhaft, während Drittstaatsangehörige in Großbritannien den effektivsten Zugang zu Arbeitsstellen im Öffentlichen Dienst haben.
- Die pragmatischsten und unbürokratischsten Möglichkeiten für Unternehmensgründungen durch Drittstaatsangehörige bestehen in Schweden, Portugal und Slowenien.

Deutschland wird nur in einem Bereich lobend erwähnt, nämlich hinsichtlich seiner Anstrengungen den speziellen integrationspolitischen Bedürfnissen von Migrantinnen gerecht zu werden.

Empfohlen wurden vom europäischen Expertengremium u. a. folgende konkrete Maßnahmen:

- Entwicklung einer Charta von Unternehmen zur Förderung von betrieblicher/gesellschaftlicher Diversität auf europäischer Ebene (bis Ende 2008);
- Erleichterungen bei der Anerkennung von in Drittstaaten erworbenen beruflichen Qualifikationen;
- Öffnung des Zugangs zu allen Berufen für Drittstaatsangehörige – auch zu allen Arbeitsstellen im öffentlichen Dienst;
- Einbürgerungsmöglichkeit nach fünf Jahren legalem Aufenthalt; Reduzierung der Hürden für eine doppelte Staatsangehörigkeit.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Integration von Zuwanderern ist nach geltendem Gemeinschaftsrecht grundsätzlich Sache der Mitgliedstaaten. Der Gemeinschaftsvertrag sieht im Titel zur Asyl- und Einwanderungspolitik keine ausdrückliche europäische Zuständigkeit für Integrationsmaßnahmen vor. Die europäische Zusammenarbeit findet im Wege eines informellen Informations- und Erfahrungsaustausches statt. Hierzu wurde vom Europäischen Rat in Thessaloniki im Jahr 2003 die Gruppe der Nationalen Kontaktpunkte Integration als Expertengruppe unter dem Dach der Europäischen Kommission (einschließlich Finanzierung) eingerichtet. Die Gruppe ist eingesetzt worden, um den informellen Informations- und Erfahrungsaustausch zu strukturieren und die Europäische Kommission programmatisch in Integrationsfragen zu beraten. Die Europäische Kommission lädt zu den Sitzungen der Nationalen Kontaktpunkte ein und legt die Tagesordnung fest. Innerhalb dieser Gruppe hat im Jahr 2003 die Europäische Kommission das Projekt „Handbuch zur Integration“ initiiert, um regelmäßig nationale Beispiele der Integrationsförderung europaweit zu verbreiten. Im Dezember 2005 verständigten sich die Justiz- und Innenminister darauf, die begonnenen Aktivitäten des Informations- und Erfahrungsaustausches über die Nationalen Kontaktpunkte Integration fortzusetzen und sich regelmäßig zu treffen, um sich über die Fortentwicklung der Integrationspolitik auf europäischer Ebene zu verständigen.

Informelles Treffen der für Integrationsfragen zuständigen Ministerinnen und Minister am 10./11. Mai 2007 in Potsdam

1. Liegen bereits einzelne Ergebnisse der integrationspolitischen Prüfaufträge vor, die sich aus dem informellen Treffen der für Integrationsfragen zuständigen Ministerinnen und Minister in Potsdam ergaben?

   a) Wenn ja, wie lauten diese Ergebnisse?

   b) Wenn nein, wann ist mit der Vorlage zu rechnen, und wie werden sie der Öffentlichkeit bzw. dem Deutschen Bundestag zugänglich gemacht?

In Folge der Beratungen des informellen Treffens der Integrationsminister in Potsdam hat der Rat der Justiz- und Innenminister (JI-Rat) am 12./13. Juni 2007 eine Konkretisierung und Stärkung des Mandats der Nationalen Kontaktpunkte beschlossen. Mit der Umsetzung wurden die Nationalen Kontaktpunkte Integration und die Europäische Kommission beauftragt. Die Europäische Kommission ist eingeladen, über die bis dahin erzielten Ergebnisse bei dem unter französischer EU-Ratspräsidentschaft geplanten Integrationsministertreffen zu berichten. Hierbei handelt es sich um ein informelles Ministertreffen, für das eine regelmäßige Unterrichtungspflicht gegenüber dem Deutschen Bundestag nicht besteht.

Des Weiteren hat der Rat der Justiz- und Innenminister auf Initiative der deutschen Präsidentschaft am 12./13. Juni 2007 beschlossen, im Bereich des interkulturellen Dialogs enger zusammenzuarbeiten (Schlussfolgerung 10). Deutschland hat dabei zugesagt, einen ersten Expertenaustausch (zwei Treffen) für interessierte Mitgliedstaaten zu organisieren und den Integrationsministern unter französischer EU-Ratspräsidentschaft im Jahr 2008 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen vorzulegen. Das erste Expertentreffen fand am 3./4. Dezember 2007 in Nürnberg statt, das zweite Expertentreffen ist für den 24./25. April 2008 in Berlin geplant. Den für Integrationsfragen zuständigen Ministerinnen und Ministern wird anlässlich des geplanten informellen Treffens unter französischer EU-Ratspräsidentschaft ein Bericht über die Ergebnisse der Expertentreffen mit Vorschlägen für das weitere Verfahren vorgelegt.

2. Wer führt diesen Prüfauftrag in Deutschland durch?

Deutscher Nationaler Kontaktpunkt ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesministeriums des Innern. Für die Umsetzung der Aufträge aus Schlussfolgerung 10 des JI-Rates vom 12./13. Juni 2008 ist in Deutschland das Bundesministerium des Innern/Referat Grundsatzangelegenheiten der Integration zuständig.

3. Zwischen welchen Institutionen werden diese Prüfergebnisse vor deren Veröffentlichung abgestimmt?

   Inwiefern werden hierbei auch die am Nationalen Integrationsgipfel beteiligten Verbände oder ggf. die Deutsche Islam Konferenz konsultiert?

Die Abstimmung zur Konkretisierung des Mandats der Nationalen Kontaktpunkte Integration erfolgt innerhalb dieser Gruppe. Die Bundesregierung lässt die Erfahrungen und Ergebnisse der Diskussionsprozesse auf europäischer Ebene in die Beratungen im Rahmen des Nationalen Integrationsgipfels und der Deutschen Islam Konferenz ebenso einfließen, wie dies auch umgekehrt erfolgt.

4. Warum wurde in Potsdam nicht auch über andere elementare Themen europäischer Integrationspolitik gesprochen bzw. Prüfaufträge verteilt, als da wären

Die informellen Ministertreffen Integration sind eingebettet in den Gesamtkontext des Zuwanderungsgeschehens und innerhalb der Europäischen Kommission bei der Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit angesiedelt.

a) Förderung einer umfassenden und gleichberechtigten Eingliederung in den Arbeitsmarkt;

b) Förderung eines – gerade auch im Hinblick auf Deutschland – deutlich durchlässigeren Bildungswesens;

Für Arbeitsmarkt- und Bildungsfragen gibt es spezielle Kooperationen in anderen Ratsformationen. Arbeitsmarktfragen werden hauptsächlich im Rat der Arbeits- und Sozialminister behandelt. Die Verantwortung für die Ausgestaltung der Bildungssysteme liegt innerhalb der EU bei den Mitgliedstaaten, damit sind Fragen der Durchlässigkeit von Bildungssystemen in erster Linie auf nationaler Ebene zu lösen. Für die Bundesregierung ist Bildung der Schlüssel für Teilhabe. Deshalb bündelt sie zentrale Maßnahmen mit den Zielen, das deutsche Aus- und Weiterbildungssystem in Qualität und Wirkungsbreite zu verbessern, die Flexibilität und Durchlässigkeit bei Bildung und Ausbildung zu erhöhen und die Länder und die Sozialpartner einzubinden. Dazu hat das Kabinett am 9. Januar 2008 die Qualifizierungsinitiative beschlossen.

c) Liberalisierung von Aufenthalts- und Nachzugsregelungen bzw.

Die Liberalisierung von Aufenthalts- und Nachzugsregelungen ist Teil der Gemeinschaftsrechtssetzung und nicht Gegenstand des informellen Erfahrungsaustausches.

d) Förderung einer aktiven Gleichstellung und Antidiskriminierungspolitik?

In den Ratsschlussfolgerungen vom 12./13. Juni 2007 wird an unterschiedlichen Stellen die angesprochene Thematik aufgegriffen; insbesondere wird auf die Nummern 3 und 9 der Ratsschlussfolgerungen verwiesen.

Nationale Kontaktstellen für Integration

5. Wo ist die Nationale Kontaktstelle für Integration in Deutschland institutionell angesiedelt, und wer leitet diese Stelle?

a) Welche Aufgaben hat diese Kontaktstelle?

Woraus ergibt sich deren Handlungsauftrag?

b) Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Kontaktstellen der Mitgliedstaaten?

Es wird auf die Vorbemerkung sowie auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

c) Wie ist die deutsche Kontaktstelle personell und finanziell ausgestattet?

Die Aufgaben werden innerhalb der Referatszuständigkeit wahrgenommen, zusätzliche personelle bzw. finanzielle Mittel stehen nicht zur Verfügung. Die Reisekosten zur Teilnahme an den regelmäßigen Treffen der Nationalen Kontaktpunkte in Brüssel trägt die Europäische Kommission.

6. Inwiefern haben sich aus den Potsdamer Prüfaufträgen Veränderungen für die deutsche Kontaktstelle

   a) bezüglich ihrer personellen bzw. finanziellen Ausstattung bzw.

   b) hinsichtlich ihres inhaltlichen Aufgabengebietes

   ergeben?

Die Ratsschlussfolgerungen vom 12./13. Juni 2007 lassen die Struktur der Nationalen Kontaktpunkte Integration unverändert. Auf die Antwort zu Frage 5c wird verwiesen. Durch die Ratsschlussfolgerungen vom 12./13. Juni 2007 wird das Mandat der Nationalen Kontaktpunkte Integration erstmals inhaltlich konkretisiert. Sie erhalten ein umfassendes Mandat, das den Herausforderungen der Integration von Zuwanderern der zweiten und dritten Generation gerecht wird. Im Bereich des interkulturellen Dialogs soll erstmals ein Erfahrungs- und Informationsaustausch auf europäischer Ebene eingerichtet und darauf aufbauend Strukturen geschaffen werden, die die kurzfristige und schnelle Abstimmung bei aktuellen Problemen ermöglicht.

7. In welchem Kooperationsverhältnis stehen die deutsche Kontaktstelle und der Integrationsgipfel der Bundesregierung zueinander?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Kommunen

8. Inwiefern werden deutsche Kommunen bzw. die kommunalen Spitzenverbände an der Entwicklung europäischer Integrationspolitik beteiligt?

Gemäß der föderalen Aufgabenstruktur erfolgt die Beteiligung der Kommunen grundsätzlich über die Länder. Die Länderbeteiligung in Angelegenheiten der EU ist in Artikel 23 Abs. 2 GG sowie im Gesetz über die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union geregelt. Danach wirken die Länder über den Bundesrat in Angelegenheiten der Europäischen Union mit. Neben dem Ländervertreter im JI-Rat waren auch die von der MPK mit der Koordinierung des Länderbeitrags für den Nationalen Integrationsgipfel beauftragten Landesminister (Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, Innenminister Schleswig-Holstein) zu dem informellen Treffen der EU-Integrationsminister am 10./11. Mai 2007 in Potsdam eingeladen.

Des Weiteren beteiligt die Bundesregierung die Kommunen anlassbezogen. Bei dem vom Bundesministerium des Innern am 19./20. Dezember 2005 in Berlin organisierten EU-Handbuchseminar zu dem Thema „Integration infrastructure – How to organise the integration of migrants?“ waren jeweils ein Vertreter derjenigen Kommunen und Städte eingeladen, die an der Endrunde des Wettbewerbs „Erfolgreiche Integration ist kein Zufall – Strategien kommunaler Integrationspolitik“, den das Bundesministerium des Innern zusammen mit der Bertelsmann Stiftung 2004 ausgeschrieben hatte, teilgenommen haben. Im Übrigen befindet sich die Bundesregierung in einem kontinuierlichen Dialog mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, der auch Fragen der Integrationspolitik auf europäischer Ebene einschließt.

9. Inwiefern werden deutsche Kommunen bzw. die deutschen kommunalen Spitzenverbände eingebunden

   a) in die EU-weite Entwicklung gemeinsamer Statistikinstrumente und Indikatoren für die Evaluierung von Integrationsprozessen bzw.

b) in den EU-weiten Austausch von Informationen bzw. sog. best practices bezüglich der Integrationspolitik der anderen Mitgliedstaaten?

Ergänzend zu den Vorbemerkungen und dem zu Frage 8 Ausgeführten wird auf die Zusammenarbeit des Bundesministeriums des Innern mit den Ländern in der Länderarbeitsgemeinschaft für Flüchtlingsfragen und Integration (Argeflü) verwiesen. Das Bundesministerium des Innern hat in der Argeflü einen ständigen Gaststatus und berichtet regelmäßig über die Entwicklungen der Integrationspolitik auf europäischer Ebene.

10. Wurden die kommunalen Spitzenverbände über die Ergebnisse des Integrationsministertreffens in Potsdam durch die Bundesregierung informiert bzw. eingebunden in die Bearbeitung der fünf Potsdamer Prüfaufträge, und wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 8 und 9 verwiesen.

11. Welche Rolle spielt bzw. kann die deutsche Kontaktstelle für Integration bei der diesbezüglichen Einbindung kommunaler Akteure spielen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

12. Unterstützt die Bundesregierung die Arbeit des 2006 gegründeten „Europäischen Städtenetzwerks zur Integrationspolitik“?

a) Wenn ja, was wird diesbezüglich, mit wie vielen Mitteln und aus welcher Titelgruppe welches Einzelplans des Bundeshaushalts finanziert?

b) Wenn nein, warum nicht?

Das „Europäische Städtenetzwerk“ ist ein rein kommunales Netzwerk im europäischen Verband, das finanziell von der EU unterstützt wird. Die Projektkoordination liegt bei der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen mit Sitz in Dublin und der Stadt Stuttgart. Durch den Bundeshaushalt erfolgt keine Förderung.

Integrationsfonds

13. Warum wurde der EIF letztlich nur mit 825 Mio. Euro ausgestattet, was weniger als die Hälfte der Mittel ist, die von der Europäischen Kommission für den EIF ursprünglich vorgeschlagen worden sind (vgl. KOM(2005) 123 endg., S. 12, wo das Finanzvolumen des EIF noch mit 1,771 Mrd. Euro veranschlagt worden war)?

Welche Position hat die Bundesregierung diesbezüglich im Rahmen der Verhandlungen um den EIF vertreten?

Die durch Entscheidung des Europäischen Rates von Dezember 2004 erfolgte Reduzierung des Gesamtbudgets mit einer im Vergleich zum Kommissionsvorschlag niedrigeren Ausgabenobergrenze musste bei der Mittelverteilung für die einzelnen Vorhaben in der Rubrik 3 der Finanziellen Vorausschau 2007 bis 2013 berücksichtigt werden. Die daraufhin erfolgte Verringerung der Mittelausstattung für den Europäischen Integrationsfonds (EIF) beruht auf einem entsprechenden Kommissionsvorschlag. Die Bundesregierung hat sich mit dem von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen reduzierten Mittelansatz einverstanden erklärt.

14. Warum richtet sich der EIF (anders als im ursprünglichen Vorschlag der Europäischen Kommission vom 6. April 2005) hauptsächlich an Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer?

    Welche Position hat die Bundesregierung diesbezüglich im Rahmen der Verhandlungen um den EIF vertreten?

Die schwerpunktmäßige Ausrichtung des EIF auf die Gruppe der Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer hat einen gemeinschaftsrechtlichen Hintergrund. Ermächtigungsgrundlage für den EIF ist Artikel 63 Nr. 3 EGV, der den Beschluss einwanderungspolitischer Maßnahmen in den Bereichen Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen vorsieht. Vor diesem Hintergrund hat sich die Bundesregierung dafür eingesetzt, dass mit dem Integrationsfonds prioritär Maßnahmen der Erstintegration gefördert werden.

15. Wie viele EIF-Mittel gedenkt die Bundesregierung für Maßnahmen der sog. Vorintegration (Sprachförderung und Vermittlung gesellschaftspolitischen Orientierungswissens im Herkunftsland) zu bewilligen?

Im Jahresprogramm 2007 sind für Maßnahmen der „Vorintegration“ Geldmittel aus dem Europäischen Integrationsfonds in Höhe von 963 207,58 Euro vorgesehen. Dies entspricht einer Quote von 10 Prozent des gesamten deutschen Fördervolumens 2007. Es ist beabsichtigt, dass auch 2008 und in den Folgejahren Fördermittel in dieser Größenordnung (= 10 Prozent des deutschen Förderbudgets) für die Vorintegration verwendet werden sollen.

16. Inwiefern ist die Bundesregierung im Hinblick auf ihren Mehrjahresplan willens bzw. in der Lage, die Verteilung der EIF-Mittel so zu verändern, dass mehr Maßnahmen der sog. Priorität 1 finanziert werden können, die der Integration von Zuwanderinnen und Zuwandern unmittelbar zugute kommen?

Die Gewichtung der vier Prioritäten in dem Zeitraum 2007 bis 2013 wurde mit den Bundesländern und Verbänden abgestimmt und am 30. November 2007 der Europäischen Kommission mitgeteilt. Für eine Änderung der mehrjährigen Finanzplanung besteht aktuell kein Anlass.

17. Welche Grundsätze und welche Grenzen sind einzuhalten hinsichtlich dessen, dass auch Behörden befugt sind, Gelder aus dem EIF zu beantragen?

Förderfähig sind nur solche Projekte, die aus einer „de-jure- oder de-facto-Monopolstellung“ kraft Amtes erwachsen und deswegen von keinem externen Träger durchgeführt werden können oder dürfen. Dabei ist der Grundsatz der „Komplementarität“ (Artikel 6 Abs. 1 der Entscheidung des Rates – 2007/435/EG) zu beachten, d. h. die EU-Fördergelder sind als Ergänzung zur regulären Aufgabenerfüllung und zu bestehenden staatlichen Maßnahmen einzusetzen. Behördliche Projekte müssen von der Europäischen Kommission – im Rahmen des Nationalen Jahresprogramms – genehmigt werden. Es muss sichergestellt sein, dass die Projektdurchführung und die bestimmungsgemäße Mittelverwendung kontrolliert und evaluiert werden, Art und Umfang dieser Kontrollen müssen verbindlich in der Kofinanzierungsvereinbarung festgehalten werden und Interessenkonflikte mit anderen (privaten) Projektträgern müssen ausgeschlossen sein. Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Projektkosten gewährt. Dieser Satz kann auf 75 Prozent erhöht werden, wenn Projekte bestimmte „spezifische Prioritäten“ umsetzen, die in den strategischen Leitlinien der Europäischen Kommission aufgeführt sind.

18. Welche Grundsätze und welche Grenzen gelten im Hinblick auf die Anrechenbarkeit von Sachleistungen, ehrenamtlicher Tätigkeit bzw. dem Bezug staatlicher Zuschüsse auf den 25- bis 50-prozentigen Kofinanzierungsanteil, den ein EIF-Projektnehmer erbringen muss?

Gemäß Entscheidung der Europäischen Kommission 2006/399/EG vom 20. Januar 2006, Anhang I, Regel Nummer 24 und Entscheidung der Kommission K-2007-6396, Anhang 11, III, Buchstabe g sind Sachleistungen nicht als förderfähige Kosten anzusehen. Auch ehrenamtliche Arbeit ist nicht in dem Sinne förderfähig, dass dafür fiktive Lohnkosten bezuschusst werden könnten. Förderfähig sind nur Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Helfer, Fahrtkosten und sonstige Auslagen.

19. Inwiefern wird bei der Verteilung der Deutschland zustehenden EIF-Mittel eine angemessene Verteilung der Fördergelder zwischen den Bundesländern sichergestellt?

Die Verteilung der Fördermittel auf die Bundesländer erfolgt annäherungsweise in Relation zur Zahl der Drittstaatsangehörigen, die in den jeweiligen Bundesländern statistisch erfasst sind. Hierzu werden die statistischen Daten aus dem Ausländerzentralregister herangezogen. Diese statistisch ermittelte Relation dient aber nur als grober Anhaltspunkt und wird sicherlich nicht genau eingehalten werden können, da in erster Linie die Qualität der Projektvorschläge ausschlaggebend für die Mittelvergabe sein soll.

20. Auf welche Weise können zivilgesellschaftliche Projektträger und Initiativen sich über den EIF informieren, und wie erhalten sie Zugang zu den Fördermitteln?

Die Fördergrundsätze sind in der Richtlinie zur Umsetzung der Entscheidung des Rates 2007/435/EG über die Einrichtung eines Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum von 2007 bis 2013 vom 20. Dezember 2007 (GMBl. 2008 Nr. 1 vom 23. Januar 2008, Seite 4 ff.) festgelegt worden. Diese wie weitere Informationen sind auf der Website des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) www.bamf.de (link: EU-Fonds – Europäischer Integrationsfonds) abrufbar. Hier sind auch die Ansprechpartner des BAMF für telefonische und elektronische Anfragen benannt. Die für die EU-Fondsverwaltung zuständige Stelle verfügt über neun Außendienstmitarbeiter, die in ihrer jeweiligen regionalen Zuständigkeit interessierte Projektträger und Antragsteller vor Ort beraten und betreuen. Es wird auch ein periodisch erscheinendes Informationsblatt geben, das an die Verbände und Projektträger versandt wird und über den aktuellen Stand der Ausschreibung, des Bewilligungsverfahrens und zu neuen Entscheidungen der Europäischen Kommission informiert.

Zugang zu den Fördermitteln erhalten Projektträger durch Teilnahme an den öffentlichen Ausschreibungen. Die aktuelle laufende Ausschreibung ist publiziert im Internet auf der Website des BAMF. Für die Antragstellung sind die hierfür vorgesehenen Formulare des Bundesamtes zu verwenden. Frist zur Einreichung von Projektvorschlägen ist der 17. März 2008. Die geförderten Projekte werden unter Beteiligung der von den Ländern benannten Stellen ausgewählt. Mit der Zustellung der Zuwendungsentscheidungen ist im Laufe des Sommers 2008 zu rechnen.

Handbuch und Website

21. Inwiefern orientiert sich die Bundesregierung an den von der Europäischen Kommission veröffentlichten Integrationshandbüchern?

Das Handbuch Integration fasst die Ergebnisse themenbezogener Seminare, die von den Mitgliedstaaten organisiert und durchgeführt werden, zusammen. Deutschland hat selbst eines dieser Seminare organisiert, siehe Antwort zu Frage 8. Hauptziel des Handbuchs ist es, den Austausch von Informationen und bewährten Methoden zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern. Als solches gibt das Handbuch Integration wichtige Anregungen für die politische Diskussion in Deutschland.

22. Welche darin enthaltenen Anregungen greift die Bundesregierung auf?

    Welchen Vorschlägen ist die Bundesregierung nicht bereit, zu folgen?

Das Handbuch Integration spiegelt die Bandbreite der unterschiedlichen integrationspolitischen Ansätze in den Mitgliedstaaten wider. Diese fanden z. B. auch im Rahmen der vergleichenden Analyse bei der konzeptionellen Entwicklung der Integrationskurse Berücksichtigung. Einen unmittelbaren Handlungsbedarf leitet die Bundesregierung aus dem Handbuch Integration nicht ab.

23. Wann wird die integrationspolitische Website der Europäischen Kommission nach Einschätzung der Bundesregierung arbeitsfähig sein?

Die Integrationswebsite wird voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2008 endgültig eingerichtet und arbeitsfähig sein.

24. Welchen praktischen Nutzen verspricht sich die Bundesregierung von dieser Website?

Die Bundesregierung versteht die Integrationswebsite als internetgestütztes Forum für den Austausch europäischer Experten zum Thema Integration, die umfassend und aktuell über das Integrationsgeschehen, Gesetzesvorhaben, Programme, Projekte sowie Ansprechpartner informiert.

25. Werden Kommunen darin bestärkt, ihre Erfahrungen mit Hilfe der Website auszutauschen, und können Kommunen europaweit mittels der Website in Kontakt treten?

Die Website, die jedermann zugänglich ist, bietet die technischen Grundlagen dafür, dass Kommunen mittels der Website in Kontakt treten können.

26. Warum hat der Aufbau dieser Website so lange gedauert?

Die Auftragsvergabe zum Aufbau der Integrationswebsite erfolgte in eigener Verantwortung durch die Europäische Kommission. Einzelheiten zum zeitlichen Ablauf des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Die 11 gemeinsamen integrationspolitischen Grundprinzipien der EU

27. Welche konkreten Maßnahmen sind der Bundesregierung bekannt, mit denen die Europäische Kommission ihre in der Mitteilung KOM(2005) 389 endg. angekündigten Vorhaben bezüglich der 11 gemeinsamen integrationspolitischen Grundprinzipien des Rates umsetzen will?

    a) Inwiefern unterstützt die Bundesregierung welche der diesbezüglichen Vorhaben der Europäischen Kommission?

    b) Gibt es diesbezügliche Vorschläge der Europäischen Kommission, denen die Bundesregierung nicht bereit ist, zu folgen, und wenn ja, welche?

Im Rahmen der für Kleine Anfragen zu Verfügung stehenden Zeit ist eine erschöpfende Beantwortung nicht möglich. Die Mitteilung der Europäischen Kommission „Eine gemeinsame Integrationsagenda – Ein Rahmen für die Integration von Drittstaatsangehörigen in die Europäische Union“ (KOM(2005) 389 endg.) von September 2005 enthält Vorschläge für Maßnahmen sowohl auf EU- als auch auf nationaler Ebene. Die vorgeschlagenen Maßnahmen verstehen sich als Leitlinien für die Entwicklung umfassender nationaler Integrationsstrategien und sind eine wichtige Anregung für die politische Diskussion in Deutschland. Ergänzend wird darauf verwiesen, dass der JI-Rat die Mitteilung der KOM(2005) 389 endg. in seiner Sitzung am 1./2. Dezember 2005 zur Kenntnis genommen hat. Der Rat beschloss, den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten in dem bestehenden Rahmen fortzusetzen.

28. Welche Vorschläge etwa zur Liberalisierung von Aufenthalts- und Nachzugsregelungen bzw. zur Förderung einer aktiven Gleichstellung und Antidiskriminierungspolitik ist die Bundesregierung bereit, der Europäischen Kommission zu empfehlen bzw. auf nationaler Ebene eigenständig zu initiieren?

Die Bundesregierung sieht derzeit keine Notwendigkeit, der Europäischen Kommission Vorschläge in den genannten Bereichen zu empfehlen bzw. auf nationaler Ebene eigenständig zu initiieren.

Hochrangige Gruppe

29. Hat die Bundesregierung die Ergebnisse und Empfehlung der Hochrangigen Expertengruppe der Europäischen Kommission zur Integration von Zuwanderinnen und Zuwandern in den Arbeitsmarkt positiv zur Kenntnis genommen, und wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung ist der „Report of the High Level Advisory Group of Experts on the Social Integration of Ethnic Minorities and their Full Participation in the Labour Market“ nicht offiziell zugeleitet worden. Die fachlich betroffenen Ressorts haben den Bericht der Hochrangigen Expertengruppe zur Kenntnis genommen. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Beantwortung der Fragen 29a bis 29g.

a) Welche Regelungen des 2006 reformierten Staatsangehörigkeitsrechts Portugals werden – nach Kenntnis der Bundesregierung – von dieser Hochrangigen Expertengruppe als vorbildlich gelobt?

   Wäre die Bundesregierung bereit, diese vorbildlichen Regelungen auch in Deutschland umzusetzen?

   Wenn ja, welche?

   Wenn nein, warum nicht?

Die von der Hochrangigen Expertengruppe angesprochene, im Jahr 2006 in das portugiesische Staatsangehörigkeitsgesetz aufgenommene Regelung sieht nach Kenntnis der Bundesregierung einen Geburtserwerb der portugiesischen Staatsangehörigkeit nach dem Geburtsortsprinzip vor. Danach erwerben in Portugal geborene Kinder ausländischer Eltern durch Geburt die portugiesische Staatsangehörigkeit, wenn auch ein Elternteil in Portugal geboren ist und dort, unabhängig von einem Aufenthaltstitel, bei Kindesgeburt seinen Wohnsitz hat. Ein Geburtserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Geburtsortsprinzip ist für in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern bereits im Jahr 2000 mit dem Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 mit § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) eingeführt worden. Für den Geburtserwerb der Kinder genügt es, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und über einen verfestigten Aufenthaltsstatus (z. B. eine Niederlassungserlaubnis) verfügt; es ist nicht erforderlich, dass ein Elternteil ebenfalls schon hier geboren ist. Allerdings haben die Kinder, wenn sie neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, nach Erreichen der Volljährigkeit und einem entsprechenden Hinweis bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres schriftlich zu erklären, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen (Optionspflicht nach § 29 StAG).

b) Wie sehen – nach Kenntnis der Bundesregierung – die von dieser Hochrangigen Expertengruppe gelobten Regelungen im belgischen, französischen, irischen bzw. britischen Staatsangehörigkeitsrecht aus, bezüglich der Zulassung von Mehrstaatigkeit?

Wäre die Bundesregierung bereit, diese vorbildlichen Regelungen auch in Deutschland umzusetzen?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Das von der Hochrangigen Expertengruppe angesprochene Staatsangehörigkeitsrecht Belgiens, Frankreichs, Großbritanniens und Irlands sieht nach Kenntnis der Bundesregierung keine oder keine generelle Vermeidung von Mehrstaatigkeit vor. Mit dem Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 ist zum 1. Januar 2000 bereits eine Regelung eingeführt worden, nach der Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit unter Fortbestand ihrer Staatsangehörigkeit eingebürgert werden konnten. Nunmehr ist mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 das Gegenseitigkeitserfordernis abgeschafft und die Regelung auf Staatsangehörige der Schweiz erweitert worden. Seit dessen Inkrafttreten am 28. August 2007 ist die Einbürgerung von Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz somit generell nicht mehr von einem Ausscheiden aus ihrer Staatsangehörigkeit abhängig (§ 12 Abs. 2 StAG). Umgekehrt geht die deutsche Staatsangehörigkeit seither bei einem auf Antrag erfolgenden Erwerb der Staatsangehörigkeit dieser Staaten nicht mehr kraft Gesetzes verloren (§ 25 Abs. 1 Satz 2 StAG). In diesen Fällen bedarf der Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit auch keiner Beibehaltungsgenehmigung mehr.

c) Wie sehen – nach Kenntnis der Bundesregierung – die von dieser Hochrangigen Expertengruppe gelobten Regelungen z. B. Schwedens aus, bezüglich des kommunalen Wahlrechts für Drittstaatsangehörige?

Wäre die Bundesregierung bereit, diese vorbildlichen Regelungen auch in Deutschland umzusetzen?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass insbesondere die skandinavischen Staaten den dort lebenden Drittstaatsangehörigen unter bestimmten Voraussetzungen ein kommunales Wahlrecht gewähren.

Die Rechtsentwicklungen in den europäischen Staaten können für die rechtspolitische Diskussion in Deutschland wertvolle Anregungen geben. Dabei sind jedoch die jeweils unterschiedlichen verfassungsrechtlichen, gesellschaftlichen und politischen Voraussetzungen und Einflussfaktoren zu berücksichtigen. Allein die Feststellung, dass sich andere Staaten für bestimmte Lösungen entscheiden, ist für die Bundesregierung kein Anlass, besonderen Handlungsbedarf für gesetzgeberische Entscheidungen in Deutschland zu sehen.

Die Entscheidung über die Einführung eines kommunalen Wahlrechts in Deutschland, die eine Grundgesetzänderung voraussetzte, liegt im Übrigen nicht bei der Bundesregierung, sondern bei den gesetzgebenden Körperschaften. Der Deutsche Bundestag beschäftigt sich derzeit mit einer entsprechenden Initiative der fragestellenden Fraktion.

d) Worin sieht die Hochrangige Expertengruppe – nach Kenntnis der Bundesregierung – die vorbildlichen Elemente der Integrations- und Sprachkurse in Großbritannien, Schweden und den Niederlanden?

Wäre die Bundesregierung bereit, diese vorbildlichen Elemente auch für die deutschen Integrationskurse zu übernehmen?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Die Hochrangige Expertengruppe sieht in dem Spracherwerb eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration. Der Bericht nennt auf Seite 10 als positive Beispiele für die Förderung des Spracherwerbs die Maßnahmen in Großbritannien, Schweden und den Niederlanden, ohne diese im Einzelnen zu konkretisieren. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Seite 88 des Berichts auch die vom Bund geförderten Integrationskurse lobend hervorgehoben werden.

Die Bundesregierung hat mit der Neufassung der Integrationskursverordnung vom 5. Dezember 2007 den Umfang der staatlichen Integrationsförderung weiter ausgebaut. So ist beispielsweise die bisherige Höchstförderdauer von 600 Unterrichtsstunden im Sprachkurs durch die Wiederholungsmöglichkeiten und die Regelungen für spezielle Zielgruppen auf bis zu 1 200 Stunden angehoben worden.

e) Welche Zugangsmöglichkeiten für Zuwanderinnen und Zuwanderer zum privatwirtschaftlichen Arbeitsmarkt hält die Hochrangige Expertengruppe – nach Kenntnis der Bundesregierung – in Spanien und Schweden für besonders vorteilhaft?

Wäre die Bundesregierung bereit, diese vorbildlichen Maßnahmen auch in Deutschland zu übernehmen?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Der Bericht der Hochrangigen Expertengruppe nennt als positives Beispiel für Integration auf dem Arbeitsmarkt und den Abbau von (administrativen) Be-

schränkungen im Bereich des Zugangs zu nichtselbstständiger Beschäftigung die Regelungen in Schweden und Spanien (vgl. S. 10 des Berichts). Dort würden Drittstaatsangehörigen die besten Chancen auf einen Arbeitsplatzwechsel eingeräumt (S. 10). In Schweden könnte jede Person, die über eine mindestens einjährige Arbeitserlaubnis verfügt, in den meisten Sektoren arbeiten (vgl. S. 89). Beschäftigte hätten nach weniger als einem Jahr das Recht, Titel, Beschäftigung und Industriezweig zu wechseln. Nach dem Bericht gehören die Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt in Spanien zu den fortschrittlichsten in Europa, insbesondere würde der Staat politische Ziele setzen, um die Arbeitslosigkeit zu verringern (vgl. S. 89).

Die Bundesregierung hat gerade erst mit dem am 28. August 2007 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union dem Interesse an einer möglichst zügigen Integration von in Deutschland lebenden Migranten in den Arbeitsmarkt besonders durch eine frühere Verfestigung ihres Arbeitsmarktstatus Rechnung getragen. Mit dem insoweit geänderten § 9 Abs. 1 der Beschäftigungsverfahrensverordnung erhalten Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nun bereits nach zwei Jahren rechtmäßiger, versicherungspflichtiger Beschäftigung bzw. nach drei Jahren rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang. Sie können daher nach dieser Zeit uneingeschränkt den Arbeitgeber wechseln und in jedem Sektor arbeiten. Die deutschen Regelungen entsprechen daher in diesem Punkt weitgehend den Regelungen in Schweden und Spanien. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die sehr unterschiedlichen Strukturen der Arbeitskräftenachfrage und des Arbeitskräfteangebotes in den verschiedenen europäischen Ländern einen Vergleich von migrations- und integrationspolitischen Maßnahmen nur bedingt zulassen.

f) Welche britischen Zugangsmöglichkeiten für Zuwanderinnen und Zuwanderer zu Arbeitsstellen im öffentlichen Dienst hält die Hochrangige Expertengruppe – nach Kenntnis der Bundesregierung – für besonders effektiv?

Wäre die Bundesregierung bereit, diese vorbildlichen Maßnahmen auch in Deutschland zu übernehmen?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Die Hochrangige Expertengruppe hebt die Zugangspraxis zum öffentlichen Dienst in Großbritannien ausdrücklich als „example of good practice“ hervor, ohne dass hierzu weitere konkrete Ausführungen folgen. Eine Aussage zu der Frage, welche der britischen Zugangsmöglichkeiten für Zuwanderinnen und Zuwanderer zu Arbeitsstellen im öffentlichen Dienst die Hochrangige Expertengruppe für besonders effektiv hält, ist daher nicht möglich.

In Deutschland wird die Personalauswahl von Bediensteten des öffentlichen Dienstes ausschließlich auf der Grundlage von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen vorgenommen (Artikel 33 Abs. 2 GG, § 8 BBG).

Das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes unterscheidet nicht zwischen deutschen und ausländischen Staatsangehörigen. Dies gilt insbesondere auch für den Zugang zum öffentlichen Dienst. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gibt es keine Einstellungsvoraussetzungen, die an die Staatsangehörigkeit anknüpfen. Unabhängig davon gelten die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen, wie das Vorliegen einer Arbeitserlaubnis bei Nicht-EU-Bürgern.

Hinsichtlich der Berufung in das Beamtenverhältnis sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt. Abweichend von dieser Grundregel dürfen ausschließlich Deutsche in ein Beamtenverhältnis berufen werden, wenn es um die Wahrnehmung solcher öffentlichen Aufgaben geht, die wegen ihres sachlichen Gehalts von Deutschen wahrgenommen werden müssen (§ 4 Abs. 2 BRRG, § 7 Abs. 2 BBG i. V. m. Artikel 39 Abs. 4 EG-Vertrag). Dabei muss im Einzelfall, d. h. in Bezug auf die jeweilige Funktion, die Entscheidung getroffen werden, ob die Wahrnehmung durch eigene Staatsangehörige notwendig ist. Bund und Länder haben sich auf Empfehlungen verständigt, die eine Berufung von EU-Staatsangehörigen bis weit in die Bereiche hinein zulassen, die nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes Deutschen vorbehalten werden könnten.

Nicht-EU-Staatsangehörige können als Beamtinnen oder Beamte tätig werden, wenn hierfür ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht (§ 4 Abs. 3 BRRG, § 7 Abs. 3 BBG). Nicht EU-angehörige Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können auch aus anderen Gründen, d. h. ohne Vorliegen eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses, in ein Beamtenverhältnis berufen werden (§ 4 Abs. 3 BRRG). Hiervon wird in den Ländern insbesondere für die Gewinnung ausländischer Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer häufiger Gebrauch gemacht.

Im Übrigen ist sich die Bundesregierung ihrer Verantwortung bei der Verbesserung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktsituation von Menschen mit Migrationshintergrund bewusst. Die Ressorts legen bei den von ihnen im Rahmen des Ausbildungspaktes zu erbringenden Ausbildungsleistungen ein besonderes Augenmerk auf diese Personengruppe. Daneben verfolgt die Kampagne „Vielfalt als Chance“ der Bundesbeauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration das Ziel, in Unternehmen, Verwaltung und anderen Organisationen das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass ethnische und kulturelle Vielfalt eine herausragend wichtige wirtschaftliche Ressource ist. Insbesondere Kommunen und öffentliche Einrichtungen und Behörden profitieren als Arbeitgeber von Beschäftigten mit Migrationshintergrund.

g) Welche pragmatischen und unbürokratischen Möglichkeiten für Unternehmensgründungen durch Drittstaatsangehörige hebt die Hochrangige Expertengruppe – nach Kenntnis der Bundesregierung – in Schweden, Portugal und Slowenien lobend hervor?

Wäre die Bundesregierung bereit, diese vorbildlichen Maßnahmen auch in Deutschland zu übernehmen?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

In dem Bericht der Hochrangigen Expertengruppe vom Dezember 2007 wird allgemein erwähnt, dass sich in Portugal nach einem Jahr Arbeit jede Person, die einen Businessplan nachweist, selbständig machen kann. Einen ähnlichen Ansatz gebe es in Schweden. Auch in Slowenien müssten nur wenige bürokratische Bedingungen erfüllt werden, bevor sich eine Person selbständig machen könne. Weitere Informationen zu den Regelungen in Portugal, Schweden und Slowenien enthält der Bericht nicht.

Für Staatsbürger aus einem Nicht-EU-Staat, die zum Zweck der selbständigen Erwerbstätigkeit nach Deutschland einreisen, wurden im letzten Jahr die Bedingungen erleichtert, sich in Deutschland selbständig zu machen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333